



Wichtige Informationen E30, EI 30, EI₂ 30

Tragfähigkeit, R (Nicht möglich)

Die Fähigkeit eines Bauteils, einer Brandbeanspruchung von einer oder mehreren Seiten für eine gewisse Zeit ohne Stabilitätsverlust zu widerstehen.

Raumabschluss, E

Die Fähigkeit eines Bauteils mit raumabschließender Funktion, einer Brandbeanspruchung von nur einer Seite zu widerstehen. Eine Übertragung des Brandes zur feuerabgewandten Seite infolge eines Hindurchtretens von Flammen oder erheblichen Mengen heißer Gase, die eine Entzündung der feuerabgewandten Seite oder benachbarten Materials zur Folge haben könnte, wird verhindert.

Strahlung, W (Nicht möglich)

Die Fähigkeit eines Bauteils mit raumabschließender Funktion, einer Brandbeanspruchung von nur einer Seite so zu widerstehen, dass die auf der feuerabgewandten Seite gemessene Wärmestrahlung für einen gewissen Zeitraum unterhalb eines bestimmten Wertes bleibt.

Wärmedämmung, I

Die Fähigkeit eines Bauelements, einer Brandbeanspruchung von nur einer Seite zu widerstehen ohne Brandübertragung infolge erheblicher Wärmeleitung von der Brandseite zur feuerabgewandten Seite, was eine Entzündung der feuerabgewandten Seite oder von dieser Seite benachbartem Material zur Folge haben könnte, sowie die Fähigkeit für den betreffenden Klassifizierungszeitraum eine ausreichend starke Hitzebarriere zum Schutz von Menschen in der Nähe des Bauelements sicherzustellen.

Rauchdichtheit, S (Nicht möglich)

Die Fähigkeit eines Bauelements, den Durchtritt heißer oder kalter Gase oder von Rauch von einer Seite zur anderen einzuschränken.

Selbstschließende Eigenschaft, C

die Fähigkeit eines Abschlusses, entweder nach jedem Öffnen oder beim Auftreten von Feuer oder Rauch eine Öffnung durch Schließmittel zu schließen.

Generell:

Die Positionsnummern müssen immer mit EI beginnen (z.B. Pos. 1, 2, 3, 4, **EI 5**) damit die einzelnen Teile in der Produktion und auf der Baustelle gekennzeichnet sind.



- Öffnbare Fenster müssen mit RC 2 Beschläge und Olive sperrbar oder Steckolive ausgestattet sein.
- Brandschutzlaminat bei Stock und Flügel umlaufend bei Fixfenster zwischen Glas und Stock (Kerafix Flexpan 10 x 2,0 mm).
- Als Glas ist ausschließlich Arnold FIRE 5/12/5 zu verwenden max. Größe 1263 x 2868 mm (Flächengewicht 40 kg/m²).
- Sind alle 4 Grundsysteme lieferbar .
- Max. Glasstärke H80 42mm und bei HA80 62mm (z.B. bei H80 22mm Brandschutzglas 16 mm Abstandhalter und 4 mm Float).
- Holzarten: Lärche, Meranti, Eiche
- Bei Fenstern Olive immer sperrbar bzw. Steckolive.
- Öffnbare Elemente (Türen) immer Selbstschließend (z.B. GEZE TS 5000 Feststelleinheit nicht erlaubt).
- EG-Türen mit Motorschloss möglich.
- Panik EN 179 und 1125 möglich.
- Türschwelle Weser (System KAPO).
- Reed-Kontakt oder Macotronic möglich.
- Furnierung der Türblätter in allen Holzarten möglich, jedoch ist der Stock nur in Lärche, Meranti und Eiche möglich.
- Kopplungen sind waagrecht und senkrecht möglich (ohne Verschmälerung).
- Gegenprofilierungen 1x waagrecht möglich unter Einhaltung der Fenster max. Größen.
- Türen nach innen und außen aufgehend möglich.

Zugelassene Beschläge

- Maco RC 2
- Simons Bänder, Goll 3D Duplex min Abstand zwischen den Bändern 900 mm
- Schlösser generell mit 3 Verriegelungen Winkhaus auch in Verbindung mit Panik EN 179 und 1125 (Falle Nuss und Schließblech müssen aus Stahl sein)

Maß STAM	Breite	Höhe
Elementmaße	Koppeln unbegrenzt	2960 mm
Fenster 1-flg. max. Größe	1280 mm	2000 mm
Fenster 2-flg. max. Größe	1280 mm	2000 mm
Drehkipptüren 1-flg. max. Größe	1260 mm	2800mm
Drehtüren 2-flg. max. Größe	1760 mm	2800 mm
Kippfenster 1-flg.	2000 mm	1280 mm
Fixverglasung	1444 mm	2970 mm
Paneele EI 30	1444 mm	2970 mm
EG-Türe Glatt Rahmenlos 1-flg	1280 mm	2450 mm
EG-Türe mit Glasfüllung 1-flg	1280 mm	2450 mm



Bänder

Zugelassene Bänder nach ÖNORM oder DIN 18 272 (nur Materialien mit einem Schmelzpunkt > 900°C)

Schlösser

Zugelassene Schlösser nach ÖNORM 3858 oder DIN 18 250 1 oder 2 Standard-Funktions-Zusatzschloss, Mehrfachverriegelungen. Die Werkstoffe der Schlösser müssen mindestens den Angaben der Tabelle 2 entsprechen. Es dürfen auch andere

Werkstoffe verwendet werden, wenn diese mindestens gleichwertig in Bezug auf Dauerfunktion und Brandschutz sind.

Schlossteil	Werkstoff
Kasten, Decke, Stulp Wechsel, Riegel	– Kaltband gemäß ÖNORM EN 10130 oder ÖNORM EN 10139
Falle	– Messing-Druckguss gemäß ÖNORM EN 1982 – Temperguss gemäß ÖNORM EN 1562 – Sinterstahl gemäß DIN ISO 5755
Nuss	– Kaltband gemäß ÖNORMEN EN 10130 bzw. EN 10131 oder ÖNORMEN EN 10139 bzw. EN 10140 – Temperguss gemäß ÖNORM EN 1562 – Messing-Druckguss gemäß ÖNORM EN 1982 – Sinterstahl gemäß DIN ISO 5755
Zuhaltung	– Kaltband gemäß ÖNORMEN EN 10130 bzw. EN 10131 oder ÖNORMEN EN 10139 bzw. EN 10140 – Messingband gemäß ÖNORM EN 1652
Federn	– Federdraht gemäß ÖNORMEN EN 10270-1 und -2 oder ÖNORM EN 10270-3 – Federband gemäß ÖNORM EN 10132-4 oder gemäß ÖNORM EN 10270-3
Stifte, Gewindehülsen	– Automatenstahl gemäß ÖNORM EN 10087
Deckenschrauben	– Schraubenstahl gemäß ÖNORM EN ISO 898-1/AC

Profilzylinder

Zugelassenen Zylinder nach ÖNORM 3850 bzw. 5356 oder DIN 18252 (nur Materialien mit einem Schmelzpunkt > 900°C)

Türschließer

Zugelassene Türschließer nach EN 1154 bzw. DIN 18 263 1 oder 2. Türblatt-Sturzmontage, verdeckter Einbau, Bodenmontage. Bei zweiflügeligen Türen ist eine Schließfolgeregelung unbedingt erforderlich!

Feststellanlagen

Wenn Feststellanlagen verwendet werden, so muss deren Verwendbarkeit durch eine Zulassung nachgewiesen werden.



DRÜCKERGARNITUREN

Bauaufsichtlich zugelassene Drückergarnituren nach ÖNORM 3859 oder DIN 18273. Feuerschutzgarnituren an einem Feuerschutzabschluss müssen den Durchgang von Feuer verhindern.

Türdrücker, Türschilder, Rosetten, Drückerstifte und die Drückerverbindung haben den Maßen der ÖNORM B 5340 zu entsprechen (ausgenommen Schmalrosetten) und die Anforderungen der ÖNORM EN 1906:2012, Gebrauchsklasse 3 oder höherwertig zu erfüllen.

Werkstoffe und konstruktiver Aufbau von Feuerschutzgarnituren müssen so beschaffen sein, dass bei vorschriftsmäßigem Einbau und bestimmungsgemäßer Verwendung das Brandverhalten und die dauerhafte Funktion der Türe nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt als erfüllt, wenn die nachfolgenden Abschnitte eingehalten werden und entsprechende Eignungsnachweise vorliegen.

Türdrücker

Türdrücker müssen mit einem Drückeransatz im Drückerlager geführt sein. Die Verbindung der beiden Türdrücker untereinander muss durch einen Drückerstift aus einem Werkstoff mit Schmelzpunkt über 1000°C erfolgen, wobei nur Vierkantstifte mit 8,5 mm bzw. 9 mm im Nussbereich gemäß ÖNORM B 5340 zulässig sind.

Ausgleichshülsen aus Stahl zwischen Vierkant 8,5 mm und 9 mm sind nur dann zulässig, wenn sie gegen Verrutschen gesichert sind. Die Lagerung der Türdrücker in den Türschildern, Rosetten und dgl. muss der Zug- und Druckbeanspruchung beim Öffnen und Schließen der Türe standhalten und darf die Schlossfunktion nicht beeinträchtigen.

Die Grifflänge des Drückers muss – gemessen von der Drehachse aus – mindestens 100 mm betragen.

Türschilder/Rosetten

Türschilder und Rosetten dürfen mit oder ohne Unterschildern/Rosetten ausgeführt sein.

Feuerschutzgarnituren aus Werkstoffen mit Schmelzpunkt über 840°C bzw. über 1000°C

Türschilder oder Rosetten, die über eine Abdeckung aus einem Material mit einem Schmelzpunkt über 840°C (für Abschlüsse mit 30 Minuten Feuerwiderstandsdauer) bzw. 1000°C (für Abschlüsse mit 60 Minuten oder 90 Minuten Feuerwiderstandsdauer) verfügen, sind ohne zusätzliche Feuerschutzeinlage einsetzbar, sofern sie keine zusätzlichen Öffnungen aufweisen. Um das Abfallen bei Brandbelastung zu verhindern, müssen die Abdeckungen am Feuerschutzabschluss mechanisch befestigt sein (Schmelzpunkt der Befestigung über 1000°C).

Feuerschutzgarnituren mit Feuerschutzeinlage mit Schmelzpunkt über 1000°C

Türschilder oder Rosetten müssen, sofern sie aus Werkstoffen mit einem Schmelzpunkt unter 840°C (für Abschlüsse mit 30 Minuten Feuerwiderstandsdauer) bzw. 1000°C (für Abschlüsse mit 60 Minuten oder 90 Minuten Feuerwiderstandsdauer) gefertigt sind, eine mindestens 1 mm dicke Stahleinlage/Unterkonstruktion aufweisen, um den Durchbrand zu verhindern. Diese Einlagen haben die für die Funktion und zur Befestigung der Beschlagsgarnitur erforderlichen Lochungen aufzuweisen und müssen mindestens auf einer Seite angebracht werden. Sie müssen mit dem Feuerschutzabschluss oder dem Beschlag auf der Gegenseite so verschraubt oder befestigt sein, dass sie bei der Brandbelastung nicht herunterfallen können. Funktionsöffnungen, die im fertig montierten Zustand brandschutztechnisch nicht verschlossen sind, dürfen nur 10% der vorgegebenen Mindestgesamtfläche der Feuerschutzeinlagen (gemäß Bild 2, 3 und 4, Stanzung für Zylinder oder Drücker zählt zur Gesamtfläche) entsprechend der vorliegenden ÖNORM betragen. Die einzelne Öffnung der Feuerschutzeinlage darf maximal 110 mm² betragen.



Schlüssellochblenden

Durchgehende Schlüssellocher sind auf beiden Seiten durch selbsttätig schließende Schlüssellochblenden abzudecken, welche inklusive Verbindungsmittel aus Materialien mit einem Schmelzpunkt über 840 °C (bei Türen der Klassen EI2 30-C und E 30-C) bzw. 1000 °C mit dem Türschild oder der Feuerschutzeinlage verbunden sein müssen.

Wechselgarnituren

Bei Verwendung von Wechselgarnituren, wie z.B. bei Wohnungseingangstüren, Hotelzimmertüren und dgl., bei denen in Verbindung mit Wechselschlössern an der Außenseite der Tür ein fixer Knopf (Griffplatte) montiert wird, darf durch diese Wechselknöpfe (Griffplatten) kein negativer Einfluss auf die Brandschutzeigenschaften des Türblattes sowie auf die Schlossfunktion gegeben sein. Weiters muss sichergestellt werden, dass nach Abschmelzen des Wechselbeschlages der Durchbrand durch das Schloss durch einen Wechselstift oder Ähnliches verhindert wird. Ebenso muss das Durchziehen des Drückerstiftes mit dem an der Innenseite verbleibenden Drücker verhindert werden.

BESCHLÄGE FÜR FLUCHTTÜREN

Fluchttürgarnituren für geteilte Schlossnuss

Bei Fluchttürgarnituren müssen die Türdrücker mit den Türschildern oder Rosetten drehbar und zugfest miteinander verbunden sein. Ebenso sind zweiteilige, gegeneinander verdrehbare und zugfest miteinander verbundene Drückerstifte zu verwenden. Es dürfen durch diese Drückerstifte keine zusätzlichen Kräfte auf die Schlossnuss übertragen werden.

Fluchttür-Wechselgarnitur für ungeteilte Schlossnuss

Diese Garnituren müssen auf einer Seite einen Türdrücker und auf der anderen Seite in der Regel einen feststehenden Türknopf oder Griff aufweisen und das Schloss muss über einen Wechselstift betätigt werden können. Entweder muss sich dieser Wechselstift im Außenschild befinden oder der Drücker muss drehbar und zugfest gelagert sein.

Drückerstifte

Drückerstifte müssen hinsichtlich ihrer Festigkeit mindestens aus Stahl 9SMn 28 K nach ÖNORM EN 10087 bzw. S235JRG2C nach ÖNORM EN 10277-2 bestehen. Es ist sowohl ein Querschnitt von 8,5 mm als auch von 9 mm Vierkant gemäß ÖNORM B 5340 im Nussbereich zulässig. Die Drückerstifte sind korrosionsgeschützt auszuführen. Im Drückerbereich angesetzte Drückerstifte, die im Nussbereich die Vorgaben von 8,5 mm oder 9 mm sowie die Drehmomentanforderungen der Gebrauchsklasse 3 entsprechend ÖNORM EN 1906 erfüllen, sind zulässig.

Panikdrückerstifte

Zweiteilige Drückerstifte sind durch eine Schraube oder dgl. drehbar und zugfest miteinander zu verbinden (zum Einsatz in Verbindung mit Fluchttürschlössern mit geteilter Schlossnuss).

Befestigung

Türschilder und Rosetten müssen mindestens zwei Befestigungsmöglichkeiten aufweisen. Türschilder und Rosetten mit verdeckt liegenden Befestigungsmöglichkeiten sind ebenso zulässig. Die Befestigung von Schmalrosetten erfolgt üblicherweise auf Rahmentüren aus Metall oder Kunststoff entweder mittels Gewindeschrauben oder Blechtreiberschrauben direkt im Profil oder mit Gewindeschrauben und Einnietmuttern, die im Profil verankert werden. Es sind die Herstellerangaben in der Montageanleitung zu beachten.